

RS UVS Kärnten 1996/08/27 KUVS- 427-428/7/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1996

Rechtssatz

Wird ein schlüssiger Nachweis für einen im konkreten Fall tatsächlich eingetretenen Sachschaden, den der PKW des Berufungswerbers an der Tatörtlichkeit einem anderen verursacht und in der weiteren Folge eine Meldepflicht im Sinne des § 4 Abs 5 StVO auslösen hätte können, nicht erbracht, so ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at